

Abwasserentsorgungs- reglement inkl. Gebühren- reglement und Anhang der Einwohnergemeinde Lengnau BE

(Bemessungsgrundlage für die Gebühren: Zonengewichtete Grundstücksfläche)



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	4
II.	ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	8
III.	BAUKONTROLLE	10
IV.	BETRIEB UND UNTERHALT	11
V.	FINANZIERUNG	14
VI.	STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
	GEBÜHRENREGLEMENT für die Abwasserentsorgung	21
	GEBÜHRENVERORDNUNG	23

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Lengnau BE
erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹ (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- Bundesgesetz über den Umweltschutz² (USG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften.
- das kantonale Gewässerschutzgesetz³ (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung⁴ (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz⁵ (WVG),
- die Baugesetzgebung⁶ (BauG),
- das Gemeindegesetz⁷ (GG),
- die Gemeindeverordnung⁸ (GV)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

¹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

³ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0.) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁴ Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1).

⁵ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁶ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁷ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

⁸ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der zuständigen Abteilung.

² Die Kommission ist insbesondere zuständig für:

a die Erteilung von Ausnahmegewilligungen

³ Die Verwaltungsabteilung ist insbesondere zuständig für:

a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Einwohnergemeinde;

b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c die Baukontrolle;

d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);

h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Einwohnergemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Einwohnergemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Einwohnergemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Einwohnergemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Instandhaltung und Erneuerung der Einwohnergemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen, die ein Gebäude (bzw. eine Baute oder Anlage) mit dem öffentlichen Leitungsnetz (Hauptleitung) verbinden.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe⁹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Einwohnergemeinde.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert oder die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Instandhaltung und Ersatz den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Einwohnergemeinde nach Baugesetz¹⁰, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung¹¹ oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

⁹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

¹⁰ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

¹¹ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0.) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse, insbesondere Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

Art. 9 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlich rechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der zuständigen Kommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV¹².

Art. 12 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung¹³.

¹² Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

¹³ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), 24. Januar 1991, SR 814.20; Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998, SR 814.201; Kantonales Ge-

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung¹⁴.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Behörde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV¹⁵.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

¹ Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

² Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des GSA¹⁶.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Einwohnergemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

wässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0.) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse, insbesondere Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

¹⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), 24. Januar 1991, SR 814.20; Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998, SR 814.201; Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0.) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse, insbesondere Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

¹⁵ Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

¹⁶ Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern

² Unter Vorbehalt der Vorgaben des GEP gilt für Regenwasser und Reinabwasser:

- a nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser, Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sind versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischwassersystems bzw. des GEP massgebend.
- b Die Versickerung von nicht verschmutztem Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien des GSA.
- c Für das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) können Rückhaltmassnahmen verlangt werden.
- d Reinabwasser darf grundsätzlich nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden. Bei sehr kleinen Mengen kann die zuständige Kommission ausnahmsweise den Anschluss bewilligen.
- e Sickerwasser darf ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Kantons an die Kanalisation angeschlossen werden.
- f Drainagewasser darf nicht der ARA zugeleitet werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutztes Abwasser in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Ziffer d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Verwaltungsabteilung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Beckenreinigungswasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Beckeninhalte ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA¹⁷ und des SSIV¹⁸, die Norm SIA 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde (GSA).

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

¹ Die Verwaltungsabteilung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

¹⁷ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

¹⁸ Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband

² In schwierigen Fällen können Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beigezogen werden.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Einwohnergemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Verwaltungsabteilung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Der Verwaltungsabteilung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Einwohnergemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement¹⁹ und Gebührentarif²⁰ zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Schwermetalle (Blei, Kupfer, Zink usw.)
- feste und flüssige Abfälle

¹⁹ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau (SGV 20.80)

²⁰ Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lengnau (SGV 20.81)

- Abwässer, welche den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Einwohnergemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Einwohnergemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

¹ Die Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Die Einwohnergemeinde kann von den pflichtigen Abwasserverursachenden jederzeit den Nachweis verlangen, dass sich ihre private Abwasseranlage in vorschriftsgemäsem Zustand befindet. Die Kosten der Überprüfung tragen die Abwasserverursachenden.

⁴ Sie kann nach vorgängiger Ankündigung insbesondere anlässlich der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen auch Grundstückanschlussleitungen untersuchen lassen. Die Ergebnisse werden den Betroffenen nach Durchführung der Untersuchung

übermittelt. Werden Mängel festgestellt, wird der Untersuchungsaufwand den Pflichtigen in Rechnung gestellt und die Instandstellung oder Sanierung angeordnet.

⁵ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Behörde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Einwohnergemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d Grundeigentümerbeiträgen (Art. 111 Abs. 1 b BauG)
- e Verwaltungs- und Kontrollgebühren

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren
 - 3. die Pauschalgebühr für das Einleiten von Brunnen- und Quellwasser
 - 4. die Verwaltungs- und Kontrollgebühren

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30 Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben. Diese wird ermittelt:

a Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 3;

b Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs gemäss amtlichen Schätzungsprotokoll mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Absatz 3.

³ Die Grundfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit und der Nutzungsstufe der Parzelle gemäss der Richtlinie des VSA/FES²¹ über die Finanzierung der Abwasserentsorgung (Tabelle 1 im Anhang).

⁴ Die Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF) beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 8.00. Der gültige Gebührensatz ist im Gebührenreglement für die Abwasserentsorgung der Einwohnergemeinde Lengnau festgelegt.

⁵ Wird die ZGF infolge Erweiterung der Parzellenfläche bzw. der Fläche des Umschwungs, Anschluss von Drainagen und Hof- oder Dachflächen an öffentliche Leitungen erhöht, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren besteht bei Änderung der Zonenzugehörigkeit oder der Nutzungsstufe, sowie wenn nachträglich das Regenwasser von Hof- und Dachflächen abgetrennt wird, wenn Drainagen aufgehoben werden oder bei Abbruch.

⁷ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der gemäss diesem Reglement berechneten, auf die bisherige Nutzung entfallenden Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wurde.

⁸ Für Parzellen, welche durch Teilung von Parzellen mit bestehenden Bauten entstanden sind, werden die Anschlussgebühren, welche für die ursprüngliche Parzelle nach diesem Reglement bezahlt wurden, anteilmässig angerechnet.

⁹ Bei Parzellen, welche beim erstmaligen Anschluss weniger als 1/3 der nach Zonenzugehörigkeit zulässigen Nutzung aufweisen, kann die Baukommission auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer die Anschlussgebühr anteilmässig in Rechnung stellen. Der restliche Teil der nach diesem Reglement geschuldeten Anschlussgebühr wird fällig, sobald mit weiteren Baumassnahmen die Ausnützung über 40% des nach Zonenzugehörigkeit zulässigen Wertes steigt.

¹⁰ Für Parzellen mit bestehenden Bauten, für welche - gestützt auf frühere Kanalisationsreglemente der Einwohnergemeinde Lengnau - bereits eine Anschlussgebühr erhoben und bezahlt wurde, wird bei An- und Neubauten die Anschlussgebühr in Abhängigkeit von der Erhöhung der Ausnützung in der Tabelle nach Art. 2 im Gebührenreglement erhoben.

¹¹ Besondere Nutzungsverhältnisse werden bei der Ermittlung der ZGF wie folgt berücksichtigt:

a Für Parzellen, die nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird für die Berechnung der ZGF eine dem Zonenverlauf entsprechende Parzellen-Teilfläche festgelegt.

b Für Parzellen, bei welchen die bestehende Nutzung in einem eindeutigen Missverhältnis zur Zonenzugehörigkeit steht, kann die Baukommission auf Gesuch hin, befristet eine Anpassung des Grundfaktors an die heutige Nutzungsart festlegen.

c In den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) mit einem grossen Freiflächenanteil und eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit, wird die ZGF sinngemäss nach Absatz 2, Ziffer b ermittelt.

¹² Der Anschluss von Grundstücksdrainagen und Regenwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation ist im Grundfaktor eingerechnet. Der Grundfaktor wird reduziert, wenn derartiges Abwasser nicht in die Kanalisation abgeleitet wird (Tabelle 1 im Anhang).

²¹ VSA (Verband Schweizerischer Gewässerschutzfachleute); FES (Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation Entsorgung und Strassenunterhalt)

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus der Verbrauchsgebühr insgesamt 50-70 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) nach Artikel 30 erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Verwaltungsabteilung.

Art. 32 Weitere Gebühren

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt weitere Gebühren:

a in den Bewilligungsverfahren;

b für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;

c für Leistungen der Einwohnergemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Abwasser verursachenden notwendig werden;

d für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Einwohnergemeinde nicht verpflichtet ist, wie Zustandserhebungen an privaten Abwasseranlagen, Beratungen etc.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement²² und der Gebührenverordnung²³ der Einwohnergemeinde Lengnau.

²² Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau (SGV 20.80)

²³ Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lengnau (SGV 20.81)

Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühr nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA/FES²⁴.

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr erhoben aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor gemäss VSA/FES-Richtlinie.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 34 Strassenentwässerung

Für Regenwasser von Strassen und Plätzen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, werden die einmalige Anschlussgebühr und die wiederkehrenden Gebühren nach zonengewichteter Grundstücksfläche (ZGF) berechnet (Tabelle 1 im Anhang).

Art. 35 Brunnen- und Quellwasser

¹ Für das Einleiten von Brunnen- und Quellwasser ist eine, von der Menge des eingeleiteten Wassers abhängige, Pauschalgebühr zu bezahlen.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühr in der Gebührenverordnung fest.

Art. 36 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühr wird auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten ZGF erhoben. Nach Baubeginn kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung eine Akontozahlung in der Höhe von 70 bis 80 Prozent der voraussichtlichen Anschlussgebühr erhoben werden. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²⁴ VSA (Verband Schweizerischer Gewässerschutzfachleute); FES (Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation Entsorgung und Strassenunterhalt)

² Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGF fällig.

³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Einwohnergemeinde - nach Massgabe des kantonalen Grundeigentümerbeitragdekretes²⁵ - von allen innerhalb der Bauzone und des öffentlichen Sanierungsgebietes gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁴ Die Zahlungsfrist für sämtliche Gebühren beträgt 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Einwohnergemeinde Lengnau.

Art. 37 Einforderung, Inkasso, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Einwohnergemeinde Lengnau. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Verwaltungsabteilung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Zuständig für Inkassomassnahmen ist die Verwaltungsabteilung.

³ Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

⁴ Der Gemeinderat kann in Härte- oder Sonderfällen auf Gesuch hin Gebührenpflichtigen ausnahmsweise Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁵ Der Verwaltungsabteilung kann in Härte- oder Sonderfällen auf Gesuch hin Gebührenpflichtigen ausnahmsweise Zahlungserleichterungen und ratenweise Abzahlungen gewähren sowie Zahlungsfristen erstrecken.

Art. 38 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer, Baurechtsnehmerin oder Baurechtsnehmer des angeschlossenen Grundstücks ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 39 Grundpfandrecht der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

²⁵ Grundeigentümerdekret (BSG 732.123.44)

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Einwohnergemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 41 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in 1. Instanz beim Gemeinderat und in 2. Instanz beim Regierungsstatthalter des Amtes Büren in 3294 Büren, einzureichen.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42 Übergangsbestimmung

¹ Bei einem GEP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutztes und unbelastetes Abwasser erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

² Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 24. April 1975 mit Änderungen vom 4. Dezember 2003 und das Gebührenreglement für die Abwasserentsorgung vom 4. Dezember 2003.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 01.12.2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

sig.
Paul Schaad

Der Gemeindeschreiber

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 01.12.2005 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren 20.10.2005 bekannt.

Lengnau, 07.03.2006

Der Gemeindegemeinderat

sig.
Marcel Krebs

GEBÜHRENREGLEMENT für die Abwasserentsorgung

Die Einwohnergemeinde Lengnau beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01.12.2005.

Art. 1 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF) beträgt zwischen Fr. 4.00 bis 8.00.

² Der Gebührenansatz gemäss Absatz 1 basiert auf dem Baupreisindex Espace Mittelland, Neubau Strassen von 114.0 Punkten (Stand 1. April 2003). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Erhöhung der Ausnutzung

Erhöhung der Ausnutzung	Anschlussgebühr in % der Gebühr gemäss Abs 2	Erhöhung der Ausnutzung	Anschlussgebühr in % der Gebühr gemäss Abs 2
< 1.20	0%	2.01 – 3.00	75%
1.21 – 1.50	25%	> 3.01	100%
1.51 – 2.00	50%		

Art. 3 Mehrwertsteuer

Die Anschlussgebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 01.12.2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

sig.
Paul Schaad

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 01.12.2005 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren 20.10.2005 bekannt.

Lengnau, 07.03.2006

Der Gemeindegeschreiber:

sig.

ANHANG

Tabelle 1

Grundfaktoren

für die Berechnung der einmaligen Anschluss- und der jährlichen Grundgebühr gemäss VSA/FES²⁶

Zone	Bauzone	Quartiertyp	Nutzungsstufe	Grundfaktor
W 2	Wohnzone	I	2	5
WG 2	Wohn- und Gewerbezone	G	2	5
W 3	Wohnzone	G	3	6
WG 3	Wohn- und Gewerbezone	G	3	6
ZPP 1 Dorf	Zone mit Planungspflicht	E	3	6
G	Gewerbezone	L	3	6
K	Kernzone	C	4	7
I	Industriezone	L	3	6
ZÖN	Zone für öffentliche Nutzung	M	2	5
-	Grundstücke ausserhalb Bauzone	G	2	5
-	Strassen in allen Zonen	-	4	4

Reduktionsfaktor

auf befestigte Hof- und Dachflächen für Versickerung oder privates Ableiten des Regenwassers

	Reduktionsfaktoren	
	Dachflächen	Hof-/Platzflächen
befestigte Flächen		
25 - 50%	0.5	0.5
51 - 100%	1	1

Reduktionsfaktor

keine Gebäudedrainage

	Reduktionsfaktor
Reduktionsfaktor keine Gebäudedrainage	1

²⁶ VSA (Verband Schweizerischer Gewässerschutzfachleute); FES (Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation Entsorgung und Strassenunterhalt)

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Lengnau beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01.12.2005:

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex

Der Gebührenansatz beträgt Fr. 6.00 pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF).

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt Fr 0.11 pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF).

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.90

Art. 4 Pauschalgebühr für Brunnen- und Quellwasserableitung

Die jährliche Pauschalgebühr für das Einleiten von Brunnen- und Quellwasser in die Kanalisation beträgt:

bis 25 Liter pro Minute	Fr. 400.00
über 25 bis 60 Liter pro Minute	Fr. 600.00
über 60 Liter pro Minute	Fr. 1'000.00

Art. 5 Bewilligungs- und Kontrollgebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement²⁷ und dem Gebührentarif²⁸ der Einwohnergemeinde Lengnau.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Alle in der Gebührenverordnung aufgeführte Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 4.4.2006).

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig.
Paul Schaad

sig.
Marcel Krebs

²⁷ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau (SGV 20.80)

²⁸ Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lengnau (SGV 20.81)

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Gebührenverordnung (gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01.12.2005) **der Einwohnergemeinde Lengnau**

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 13.04.2006 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 15.05.2006

Der Gemeindeschreiber

sig.
Marcel Krebs